



Antrag Schachjugend Baden

Die Jugendversammlung am 12.03.2016 in Neumühl möchte folgende Änderung der Jugendordnung der Schachjugend Baden vornehmen:

Änderung des Punktes »6.1 Jugendversammlung«

Bisherige Fassung:

6.1

Die Jugendversammlung besteht aus dem Vorstand der SJB, den Bezirksjugendleitern, den Bezirksjugendsprechern sowie weiteren Delegierten der Schachbezirke, deren Anzahl wie folgt ermittelt wird:

- die 4 größten Bezirke erhalten je 3 Delegierte,
- die nächsten 4 Bezirke je 2 Delegierte
- und die 3 kleinsten Bezirke je 1 Delegierten.

Maßgebend zur Bezirksgröße ist die Anzahl der Jugendmitglieder. Jeder zweite Delegierte eines Bezirkes sollte ein Jugendlicher sein.

Neue Fassung:

6.1

Die Jugendversammlung besteht aus dem Vorstand der SJB, den Bezirksjugendleitern, den Bezirksjugendsprechern sowie weiteren Delegierten **der Vereine und** der Schachbezirke.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Jeder Bezirk verfügt je begonnene 100 gemeldete Jugendliche über je eine Stimme.

Jeder Verein verfügt je begonnene 30 gemeldete Jugendliche über je eine Stimme.

Für die Berechnung der Stimmzahl gelten alle aktiven Mitglieder des Badischen Schachverbandes, die im Kalenderjahr der Jugendversammlung höchstens 20 Jahre alt werden, als Jugendliche. Als Stichtag zur Berechnung dient der 1. Februar des Jahres der Jugendversammlung.

Es muss nicht pro Stimme ein Delegierter entsendet werden. Hat ein Verein oder ein Bezirk mehr als eine Stimme, können diese Stimmen auch von einer Person alleine abgegeben werden. Allerdings hat eine Person dabei jeweils nur das Stimmrecht für einen Verein, einen Bezirk oder in seiner Funktion als Vorstandsmitglied.

Es können maximal nur so viele Delegierte entsendet werden wie man Stimmen hat.

Begründung:

Dieser Antrag möchte das Stimmrecht jedes einzelnen Vereins stärken. Viele Bezirke haben keinen Bezirksjugendleiter und kein Gremium, das darüber entscheidet welche Delegierten den jeweiligen Bezirk bei der Jugendversammlung vertreten. Dieser Antrag ermöglicht jedem Verein, mit mindestens einem Jugendlichen, an der Jugendversammlung teilzunehmen und dort auch ein Stimmrecht zu haben.

Folgeantrag:

Wird dem Antrag stattgegeben, sollten die Paragraphen 6.6, 6.8 und 6.9 noch sinngemäß geändert werden:

Bisherige Fassung:

6.6

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Sie sind dem in § 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Antragsberechtigt ist der in § 7.1 genannte Personenkreis und die Bezirke.

Neue Fassung:

6.6

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Sie sind dem in § 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Antragsberechtigt sind der in § 7.1 genannte Personenkreis, die Bezirke und **die Vereine.**

Bisherige Fassung:

6.8

Stimmberechtigt sind

die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastungen)

die Jugendleiter der Schachbezirke des BSV oder ihre mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Stellvertreter.

die Jugendsprecher der Schachbezirke oder ihre jugendlichen Stellvertreter
die Delegierten der Schachbezirke

Neue Fassung:

6.8

Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastungen)
- die Bezirksjugendleiter der Schachbezirke des BSV
- die Bezirksjugendsprecher der Schachbezirke des BSV
- weitere vorher benannte Delegierte der Schachbezirke des BSV
- **die vorher benannten Vertreter der Vereine des BSV**

Bisherige Fassung:

6.9

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Neue Fassung:

6.9

Jeder Stimmberechtigte hat **die vorher festgelegte Anzahl an Stimmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Wodewitz

1. Vorsitzende Schachjugend Baden